



Sicher in der Gemeinde

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt in der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren

Das Konzept tritt mit dem Beschluss des Presbyteriums vom 08. Mai 2025 in Kraft. Die Überprüfung erfolgt in einem Jahr, also im Mai 2026.

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren
Das Presbyterium
Kanalstraße 16
49477 Ibbenbüren
05451 640
info.evibb@ekvw.de
www.evibb.de

Inhalt

Vorwort.....	4
1. Leitbild.....	5
2. Prävention.....	6
2.1 Durchgeführte Risikoanalyse	6
2.2 Erweitertes Führungszeugnis.....	6
2.3 Selbstverpflichtungserklärung	6
2.4 Meldepflicht.....	7
2.5 Schulungen für alle Mitarbeiter*innen.....	7
2.6 Sexualpädagogik und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren.....	8
3. Krisenintervention	9
3.1 Interne Gefährdung: Verdacht von Übergriffen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende eines Arbeitsbereiches (KGSSG)	9
3.1.1 Handlungsleitfaden	9
3.1.2 Notfallplan.....	11
3.1.3 Interventionsteam	12
3.1.3.1 Gespräch mit betroffenen Kindern oder Jugendlichen und ggf. Sorgeberechtigten	12
3.1.3.2 Gespräch mit Zeug*innen und anderen Mitarbeiter*innen	13
3.1.3.3 Gespräch mit beschuldigter Person	13
3.1.3.4 Prüfen eines förmlichen Verfahrens.....	13
3.1.3.5 Prüfung einer Strafanzeige.....	13
3.1.3.6 Interventionsleitfaden „Unbegründeter Verdacht“	14
3.1.3.7 Dokumentation	14
3.2. Externe Gefährdung: Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen (SGB VIII 8a)	14
3.2.1 Handlungsleitfaden	14
3.2.2 Notfallplan.....	15
3.3. Beschwerdeverfahren	16
4. Kontaktdaten und Kooperation (Stand März 2025).....	16
4.1 Beratungs- und Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche.....	16
4.2 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene.....	17
4.3 Hilfe und Unterstützung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit.....	17
4.4 Ansprechpersonen Kirchenkreis Tecklenburg.....	17
4.5 Zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen	18

5. Anhänge: Risikoanalyse – Dokumente - Formblätter	19
5.1 Risikoanalyse – Gemeinde.....	20
5.2 Risikoanalyse – Räumlichkeiten	22
5.2.1 Standort West.....	22
5.2.2 Standort Mitte/Süd	24
5.2.3 Standort Ost.....	29
5.2.4 Standort Nord.....	32
5.3 Risikoanalyse – Personalverantwortung	34
5.4 Risikoanalyse – Religionspädagogisches Konzept	35
5.5 Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtliche Mitarbeitende (SGB VIII)	38
5.6 Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	39
5.7 Einwilligungserklärung Einsicht Führungszeugnis.....	40
5.8 Anschreiben an erwachsene Mitarbeitende zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	41
5.9 Anschreiben an jugendliche Mitarbeitende zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	42
5.10 Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren (§ 72a SGB VIII).....	43
5.11 Selbstverpflichtungserklärung der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren	45
5.12 Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung.....	47
5.13 Formblatt Beschwerde / Mitteilung	48
5.14 Falldokumentationsbögen	49 - 53
5.15 Verdachtsstufen	54
5.16 Ausführliche Liste kirchlicher und nichtkirchlicher Beratungsstellen, Behörden, Notfallkontakte.....	55

Vorwort

Gemäß den Vorgaben des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGsSG) hat die Arbeitsgruppe „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ der evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren ein Konzept entwickelt, das den Strukturen, den Räumlichkeiten und den Arbeitsbereichen der Kirchengemeinde Rechnung trägt.

Eine „Verhaltensweise“ ist dann „sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat.“¹

In der theologischen, gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit unserer Kirchengemeinde wollen wir Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene sensibilisieren und dafür stark machen, ihre Sexualität in ihren individuellen und unterschiedlichen Formen als Gabe Gottes wahr- und anzunehmen. Allen Menschen im Raum der Kirchengemeinde den notwendigen Schutzraum zu bieten, setzt die notwendige Sensibilisierung und Information aller in der Kirche Mitarbeitenden voraus. Ein Schutzkonzept zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder strafbaren Handlungen halten wir auch aufgrund der verletzenden Erfahrungen in der Vergangenheit im kirchlichen Bereich für dringend notwendig. Unser Schutzkonzept enthält einen ausführlichen Maßnahmenkatalog, einen Interventionsleitfaden sowie wichtige Anschriften, an die sich Betroffene wenden können. Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes werden künftig regelmäßige Schulungen angeboten und eine Feedback-Kultur gepflegt. Wir verstehen uns als eine lernende Organisation, die Partizipation ernst nimmt, zu Rückmeldungen ermutigt und neue Impulse und Einsichten aufnimmt.

Mit Hilfe dieses Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt wollen wir unserer Arbeit in Seelsorge, Gemeinde- und Religionspädagogik, Erwachsenenbildung, Gremien, Veranstaltungen, Freizeitangeboten, Gottesdienstpraxis und diakonischer Arbeit der Fürsorge gegenüber Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen eine Grundlage geben. Alle Beteiligten sollen frei und sicher an den Angeboten unserer Kirchengemeinde mitwirken und mitgestalten können.

Ibbenbüren, 08. Mai 2025

Maria Freese, Andreas Finke, Marcel Freitag

Das Presbyterium

¹ KGsSG § 2. § 6, Geltendes Recht: 295, Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGsSG) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen (kirchenrecht-westfalen.de), abgerufen: 01.04.2025.

1. Leitbild

Menschen als Geschöpfe sind geschaffen als Ebenbilder Gottes. Das gilt unabhängig jeglicher Verschiedenheit und der Vielfalt geschlechtlicher Identitäten, sexueller und geschlechtlicher Orientierungen. Sexualität ist eine gute Gabe Gottes und damit Teil unseres Daseins als Ebenbilder Gottes. Jede*r ist darum in seiner*ihrer individuellen Orientierung als geliebtes Geschöpf anzuerkennen. Im Sinne des christlichen Menschen- und Gottesbildes orientiert sich die Sicht auf menschliche Sexualität am Doppel- bzw. Dreifachgebot der Liebe:

„Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit deinem ganzen Herzen, mit deiner ganzen Seele und mit deinem ganzen Denken.“ Dies ist das größte und wichtigste Gebot. Aber das folgende Gebot ist genauso wichtig: „Liebe deinen Mitmenschen wie dich selbst.“ Diese beiden Gebote fassen alles zusammen, was das Gesetz und die Propheten von den Menschen fordern.“ (Mt 22,37-39)

Als Gemeinde wollen wir aus dieser Überzeugung die Würde jeder*jedes Einzelnen auch durch das vorliegende Konzept schützen. Aus der Ebenbildlichkeit bzw. der Würde jeder Person folgt eine besondere Verantwortung vor Gott, meinem*meiner Nächsten und mir selbst im Blick auf die menschliche Sexualität. Die sensible und wertschätzende Kommunikation über Sexualität in wechselseitigem Respekt gehört unserer Überzeugung nach zu den Voraussetzungen, um Unsicherheiten abzubauen. Die Beschäftigung mit dem Thema Sexualität in unterschiedlichen Bereichen der Gemeindepraxis fördert das eigene positive Selbstbild und meinen aufmerksamen Blick für mein Gegenüber. Insbesondere für Kinder und Jugendliche gehören Themen sexueller Bildung, wie das Erlernen von Sprachfähigkeit und eigenem Körperbewusstsein zur Prävention und zum Selbstschutz grundlegend dazu. Das Benennen von Grenzverletzungen und die Wahrnehmung des persönlichen Empfindens für angemessene Nähe und notwendige Distanz werden dadurch gefördert.

Sexualität ist eine gute Gabe Gottes. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechtsidentitäten in seiner Vielfalt. Dabei hat für uns der Schutz vor jeder Art von Missbrauch, Ausbeutung und Verletzung höchste Priorität. Besonders wichtig ist uns, dass Sexualität und auch sexualisierte Gewalt nicht tabuisiert werden. Wir treten jeglicher Form von sexualisierter Gewalt entgegen. Uns ist bewusst, dass wir auch in unserer Kirchengemeinde keinen absoluten Schutz vor sexualisierter Gewalt garantieren können. Deshalb verpflichten wir uns, Standards zur Prävention zu setzen und diese auch einzuhalten. Außerdem wollen wir mit dem vorgelegten Schutzkonzept zur Transparenz beitragen und verbinden damit die Hoffnung, dass die klare Kommunikation des Konzepts präventiv wirkt. Sollte uns dennoch sexualisierte Gewalt oder grenzüberschreitendes Verhalten bekannt werden, verpflichten wir uns zu umgehendem Handeln.

2. Prävention

2.1 Durchgeführte Risikoanalyse

Das Presbyterium hat in allen Tätigkeitsfeldern der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren, die Schutzbefohlene, Kinder und Jugendliche betreffen, Risikoanalysen nach den Empfehlungen des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg durchgeführt. Die Risikoanalyse² enthält die wesentlichen Aspekte zum Schutz vor sexuellen Übergriffen und ist auf das jeweilige konkrete Tätigkeitsfeld zu beziehen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil der Risikoanalyse. Mit der Risikoanalyse wollen wir dazu beitragen, mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren. Damit wollen wir ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen setzen und das Vertrauen in die Institution Kirche stärken.

2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Als Kirchengemeinde sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dazu gehört es, zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzachtung einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 5 KGsG, § 72a SGB VIII) vor. Dies gilt auch für Honorarkräfte. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 14 Jahren) ist nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen festzulegen. Die Einforderung des Führungszeugnisses darf nicht als grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden missverstanden werden. Vielmehr ist diese Maßnahme eine Konsequenz aus unserer besonderen Sorgfaltspflicht gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Die Kosten für die Führungszeugnisse trägt die Kirchengemeinde. Bei Bewerbungen ist das erweiterte Führungszeugnis Teil der Bewerbungsunterlagen. Kostenträger ist hier der*die Bewerber*in selbst. Das Führungszeugnis eines*einer Haupt- oder Nebenamtlichen wird eingesehen, vermerkt und der betroffenen Person zurückgegeben. Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird Einsicht genommen und ein Vermerk über die erfolgte Einsichtnahme erstellt. Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind in den Anhängen aufgeführt.

2.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeiter*innen als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, und für Kinder und Jugendliche untereinander. Mit der Unterzeichnung der

² Siehe Anhang.

Selbstverpflichtungserklärung³ bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeiter*innen die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem*der einzelnen Mitarbeiter*in das präventive Vorgehen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist bei der Einstellung von Mitarbeiter*innen Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren tätigen Mitarbeiter*innen ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der*die Mitarbeitende. Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme einer verantwortlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt in der Kirchengemeinde. Das andere Original erhält der*die Ehrenamtliche. Der Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung⁴ folgt Regelungen des §72a im SGB VIII und ist notwendig bei allen Mitarbeiter*innen, bei denen kein oder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

2.4. Meldepflicht

Alle Mitarbeitenden werden auf die Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt gemäß §8 KGSSG hingewiesen. Demnach sind sie verpflichtet, begründete Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt sowie Verstöße gegen das Abstinenzgebot unverzüglich bei der landeskirchlichen Meldestelle zu melden. Sie haben ebenfalls das Recht, sich zur Einschätzung eines Verdachtsfalles beraten zu lassen. Zuständig für den Hinweis auf die Meldepflicht ist der/die jeweilige Fachvorgesetzte. Die Kontaktdaten der landeskirchlichen Fachstelle für Prävention und Intervention sowie weiterer interner und externer Ansprechstellen und Hilfsmöglichkeiten werden niedrigschwellig zugänglich gemacht und regelmäßig aktualisiert.

2.5 Schulungen für alle Mitarbeiter*innen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeiter*innen, die über die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen vier und acht Stunden. Seit dem Jahr 2024 werden in der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen im Rahmen einer sexualpädagogischen Schulung des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg für das Thema sexuelle Gewalt und Übergriffe sensibilisiert und sprachfähig gemacht. Diese präventive Schulung ist auch fester Bestandteil der Grundschulung zur Erlangung der JuLeiCa. Auch die Schulungen zur Prävention gegen sexuelle Gewalt von anderen Trägern können auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Zuständig hierfür ist die

³ Siehe Anhang.

⁴ Siehe Anhang.

kreiskirchliche Multiplikatorin (z.Zt. Ingrid Klamann, Kontaktdaten s. S. 17) in Absprache mit dem Superintendenten. Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeiter*innen zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert.

2.6 Sexualpädagogik und Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder und Jugendliche eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, in der sie – ebenso wie für andere Bereiche körperlichen, seelischen, kognitiven, sozialen und spirituellen Wachstums – der Unterstützung und verständnisvollen Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird erlernt. Sexualität gehört zu einem Leben in Fülle. Nach evangelischem Verständnis ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und gehört zum Menschen in jeder Phase seines Lebens. Das Gebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Aufklärung und Informationen und je nach Alter auch auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit gesetzt.

Kinder und Jugendliche brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, die sie in ihren Erfahrungen im Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher Identität und Vielfalt wahrnimmt und ernst nimmt. Diese Erfahrungen sind sexuelle Lernfelder: sie schaffen ein positives Körper- und Lebensgefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit, die in der Sexualität Voraussetzung ist, um die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und einzuhalten. Dabei geht es beispielsweise auch um die Verbesserung der Sprachfähigkeit über sexuelle Themen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann Wünsche und Grenzen auch kommunizieren. Weiterhin ist es wichtig, sich bewusst zu machen, dass das Ausparen des Themas Sexualität oder die einseitige Warnung vor sexualisierter Gewalt oder der damit verbundenen Gefährdungen Menschen nicht stärkt, sondern das Gegenteil bewirkt. In den Präventionsbemühungen des Kirchenkreises Tecklenburg, die die Evangelische Kirchengemeinde Ibbenbüren übernimmt, geht es darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenskompetenz zu stärken. In diesem Sinne ist sexuelle Bildung ein Baustein der Prävention gegen sexualisierte Gewalt und fester Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

3. Krisenintervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeiter*innen bekannt und von ihnen zu beachten. Es wird unterschieden zwischen:

- a) *Interne Gefährdung: Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende eines Arbeitsbereiches (§ 6 Abs. 3, Nr.8 KGSSG)*
- b) *Externe Gefährdung: Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen (§8a SGBVIII).*

3.1 Interne Gefährdung: Verdacht von Übergriffen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende eines Arbeitsbereiches (KGSSG)

3.1.1 Handlungsleitfaden

Verdachtsfälle von internen Übergriffen fallen unter das KGSSG. Vermuten Mitarbeiter*innen oder andere Beteiligte einen Übergriff oder erfahren durch Dritte hiervon, wird die Vermutung zunächst innerhalb des jeweiligen Teams beraten, und anschließend die Fachstelle Intervention in Bielefeld im Landeskirchenamt kontaktiert. Diese Erstberatung erfolgt zunächst anonym, weil der Vermutungsfall andernfalls direkt aufgenommen werden müsste. Alternativ sehen Tecklenburg und Münster die Möglichkeit vor, sich an eine andere, offizielle und professionelle Stelle zu wenden. Infrage kommen u.a. die Caritas Ibbenbüren und das Kinderschutzzentrum des ~~der~~ Kinderschutzbundes in Rheine, da hier eine Beratungsvereinbarung mit dem Kirchenkreis Tecklenburg besteht.

Die Erstberatung kann erstens zu dem Ergebnis eines *begründeten* Verdachts führen. In diesem Fall besteht gemäß § 8 KGSSG die Verpflichtung, die zentrale Meldestelle in Bielefeld (LKA) einzuschalten, ohne zuerst die nächsthöhere Ebene in Kenntnis zu setzen. Anschließend wird die Sachlage aus Bielefeld (LKA) in den Kirchenkreis zurückgegeben und ein Interventionsteam unter Leitung des Superintendenten / der Superintendentin (s. 3.1.3) beauftragt. Das Interventionsteam befasst sich in der Folge mit der Organisation weiterer Schritte: ggf. Information an das Jugendamt, Koordination des Verfahrens (wer meldet was an wen); Beratung über eine mögliche Freistellung der verdächtigten Person; Welche Fristen gelten dafür?; Wann müssen Behörden eingeschaltet werden? Wie wird der Fall institutionell innerhalb der Kirchengemeinde aufgearbeitet und kommuniziert?

Zweitens kann das Ergebnis der Beratung ein *vager* Verdacht sein. In diesem Fall muss die nächsthöhere Ebene (Superintendent, KSV) informiert werden.

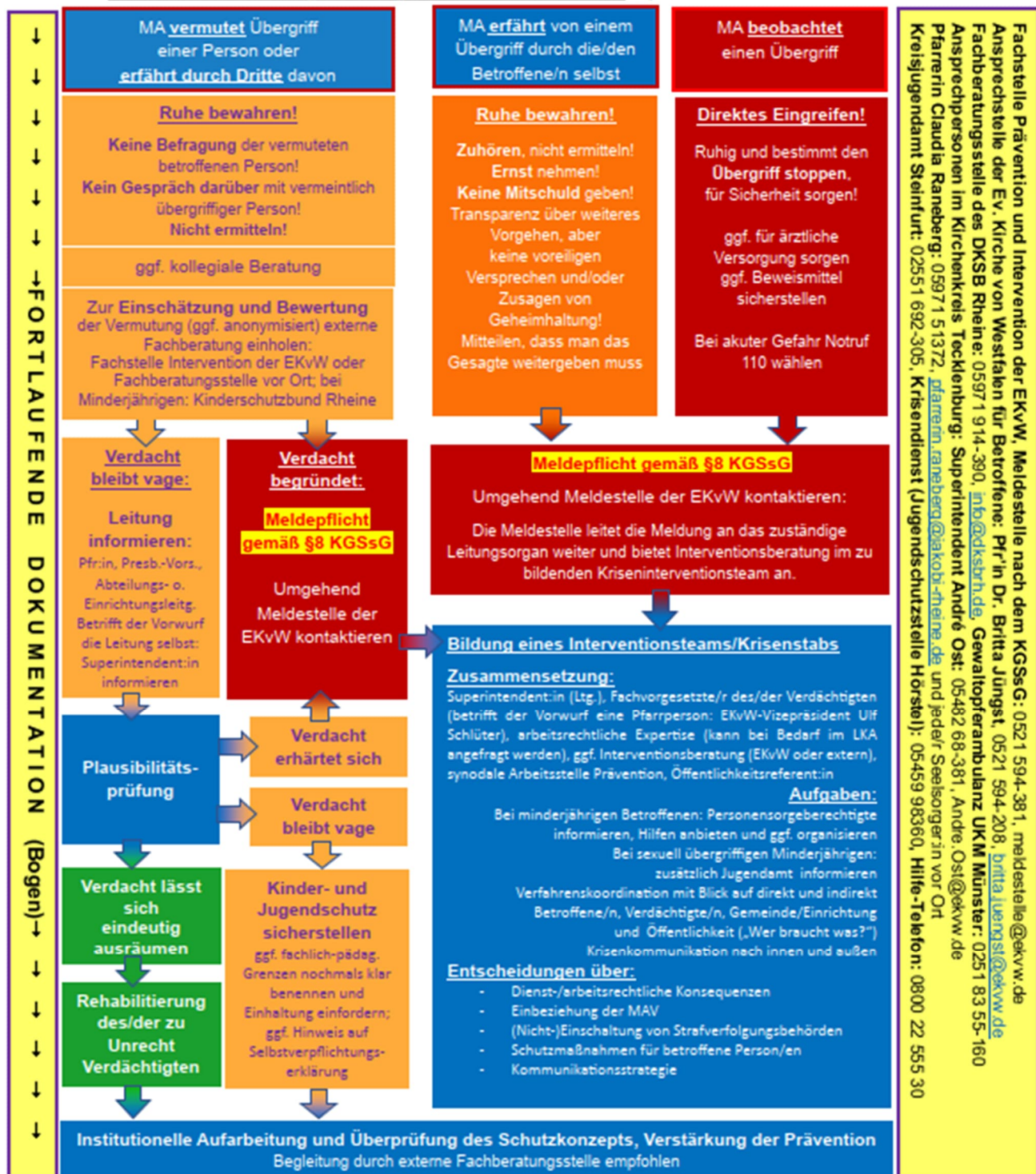
Drittens kann der Verdacht nach der Beratung vollständig *ausgeräumt* werden. In diesem Fall erfolgt die Rehabilitation.

Zudem kann sich eine Person direkt anvertrauen. In diesem Fall ist der Fall unmittelbar meldepflichtig. Für die Seelsorgenden kann es in diesem Fall aufgrund des Seelsorge -und des Beichtgeheimnisses entscheidend sein, im Kontakt mit den Betroffenen klar zwischen einem Seelsorgegespräch und einem Gespräch anderer Art zu unterscheiden: Wird das Gespräch eindeutig nicht als Seelsorgegespräch geführt, besteht unmittelbar die Meldepflicht wie in den übrigen Szenarien.

3.1.2 Notfallplan

Evangelischer Kirchenkreis
Tecklenburg**Notfallplan gemäß §6 KGSSG, Abs. 3, Nr. 8 für den Umgang mit**

- sexuellen Übergriffen und Gewalttaten durch kirchliche Mitarbeitende an Minderjährigen, bzw. Schutzbefohlenen
- Verletzungen des Abstinenzgebotes (Unzulässigkeit sexueller Beziehungen in Abhängigkeitsverhältnissen) durch kirchliche Mitarbeitende
- Verantwortlich für die Erfüllung der Meldepflicht: Alle haupt- oder nebenamtlich tätigen Mitarbeiter:innen einschließlich aller Auszubildenden, Praktikant:innen und Honorarkräfte sowie alle regelmäßig planend oder leitend tätigen Ehrenamtlichen
- Verantwortlich für Plausibilitätsprüfung und Aufarbeitung: Gemeinde-, Abteilungs- oder Einrichtungsleitung (betrifft der Vorwurf die Leitung selbst: Superintendent:in)
- Verantwortlich für die Bildung und Leitung des Kriseninterventionsteams: Superintendent:in



3.1.3 Interventionsteam

Die Zusammensetzung und Funktion des Interventionsteams ergeben sich aus dem Notfallplan zum KGSsG. Mitglieder sind: Superintendent*in als Leitung, (Theologischer Vizepräsident bei Vorwurf gegen eine Pfarrperson), arbeitsrechtliche Expert*in, ggf. eine Interventionsberatung (intern, EKvW oder extern), die synodale Arbeitsstelle Prävention und ggf. das Öffentlichkeitsreferat.

Das Interventionsteam übernimmt die Verfahrenskoordination mit Blick auf direkt und indirekt Betroffene, deren Personensorgeberechtigte, die betroffene Gemeinde oder Einrichtung sowie die Kommunikationsstrategie nach innen und außen. Es entscheidet unter Beteiligung der MAV über dienst-, bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen für verdächtige Personen, die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden sowie im Falle übergriffiger Minderjähriger die des Jugendamtes. Es bietet Betroffenen und ggf. deren Sorgeberechtigten Schutz- und Beratungsmöglichkeiten an und vermittelt auf Wunsch weiterführende Hilfen. Das bedeutet im Einzelnen:

3.1.3.1 Gespräche mit betroffenen Kindern oder Jugendlichen und ggf. Sorgeberechtigten

Für die Gespräche wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt. Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es, bzw. er/sie zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es, bzw. er/sie vertrauen kann. In Absprache mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen und bei Fällen sexualisierter Gewalt werden die Erziehungsberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Der Opferschutz hat besondere Priorität: Eine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin ist in jedem Fall zu vermeiden. Das Kind bzw. der*die Jugendliche sucht Hilfe, möchte aber nicht seine Familie oder sein soziales Umfeld verlieren. Deshalb sind Interventionen ausschließlich mit Bedacht, Behutsamkeit, seelsorgerlichem Gespür und Fachkompetenz durchzuführen. Das Kind oder der*die Jugendliche bleiben Eigner*innen des Prozesses. Das heißt alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren werden gemeinsam mit dem Kind, bzw. dem*der Jugendlichen getroffen. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Jegliche Information der Öffentlichkeit oder Medien muss in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen.

3.1.3.2 Gespräch mit Zeug*innen und anderen Mitarbeiter*innen

Wenn es Zeuginnen oder Zeugen gibt, die von dem/der Betroffenen und/oder dem/der Beschuldigten benannt werden, so ist mit diesen ebenfalls jeweils ein Einzelgespräch zu führen – mit dem verbindlichen Hinweis der absoluten Vertraulichkeit des Gesprächsinhalts.

3.1.3.3 Gespräch mit beschuldigter Person

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist.

3.1.3.4 Prüfen eines förmlichen Verfahrens

Diese sogenannte Plausibilitätsprüfung geschieht im Interventionsteam und bewertet die Fakten und die Aussagen der Beteiligten, so dass eine Entscheidung über die Kategorisierung des Verdachtess fallen kann. Ist das Interventionsteam auf Basis der durch die Gespräche gewonnenen Erkenntnisse zu der Einschätzung gekommen, dass ein begründeter Verdacht besteht, so kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Umsetzung, Hausverbot, Suspendierung) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und im Falle einer hauptamtlich Mitarbeitenden ist auch die Mitarbeitervertretung (MAV) einzubeziehen. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Kirchenbeamt*in, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

3.1.3.5 Prüfung einer Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt ist auf eine Prüfung einer Strafanzeige hinzuweisen. Betroffenen, Personensorgeberechtigten, Mitarbeitenden und ggf. andere Zeug*innen steht es davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen offen, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten. Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde. In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer

Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeiter*in geprüft. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen,

wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

3.1.3.6 Interventionsleitfaden „Unbegründeter Verdacht“

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen in Absprache mit dem*der fälschlich beschuldigten Mitarbeitenden vorzuschlagen und kann an Formulierungen für das Presbyterium und die Mitarbeiter*innen mitwirken.

3.1.3.7 Dokumentation

Die Entscheidungen des Interventionsteams sind zu protokollieren, der Fallverlauf unter Beachtung des Datenschutzes zu dokumentieren. Sämtliche Unterlagen sind sicher aufzubewahren.

3.2 Externe Gefährdung: Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen (§8a SGBVIII)

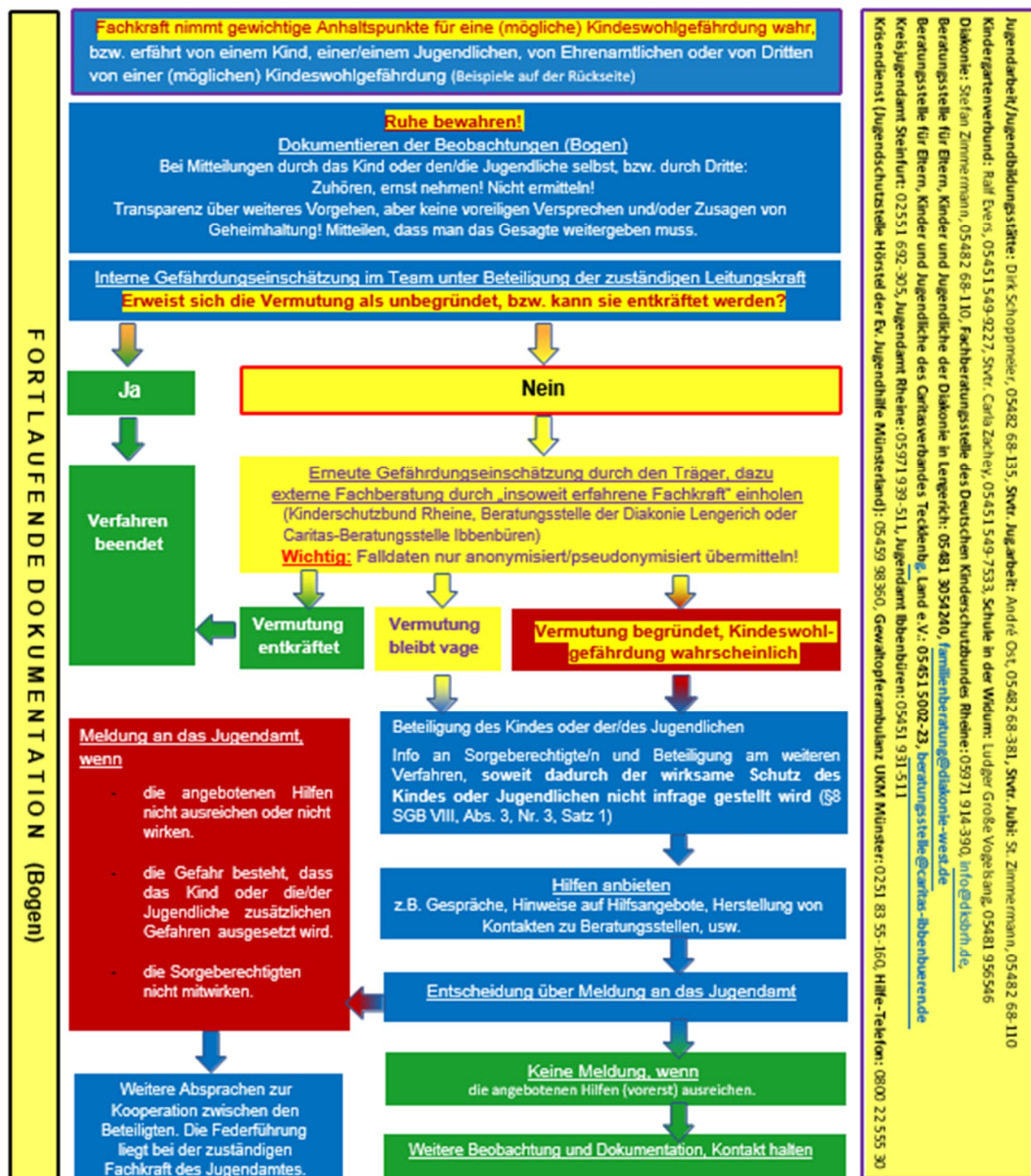
3.2.1 Handlungsleitfaden

In diesen Fällen sind alle Fachkräfte verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII vorzunehmen und ggf. das zuständige Jugendamt zu informieren. Diese Verpflichtung richtet sich nicht an Ehrenamtliche.

3.2.2 Notfallplan

**Notfallplan gemäß §8a SGB VIII für den Umgang mit**

(vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld
(sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung,
→ Beispiele s. Rückseite) entsprechend der Vereinbarung mit dem
Jugendamt des Kreises Steinfurt zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII



3.3. Beschwerdeverfahren

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexualisierte Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Schutzbefohlenen, Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, so dass alle Arten von Lob, Kritik und Beschwerden Beachtung finden und für alle Mitarbeitenden in der Gemeinde transparent und zugänglich sind. Partizipation ist ein Grundpfeiler der Evangelischen Kirchengemeinde Ibbenbüren. Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeiter*innen sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Schutzbefohlene, Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Egal ob im persönlichen Gespräch, per E-Mail oder per Post: Beschwerden werden zeitnah, wertschätzend und transparent für die Beschwerdeführenden bearbeitet. Die beschwerdeführende Person wird über den Eingang und das weitere Vorgehen sowie ggf. Konsequenzen informiert. Dabei wird die Beschwerde diskret behandelt und die Identität der beschwerdeführenden Person geschützt. Bei einer Beschwerde über sexualisierte Gewalt und im Verdachtsfall greift der von der Kreissynode beschlossene Notfallplan.

4. Kontaktdaten und Kooperation (Stand März 2025)

4.1 Beratungs- und Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden: Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr, www.nummergegenkummer.de.

Soforthilfe für Kinder und Jugendliche (Krisendienst): 05459 98360. Von 0-17 Jahren in akuten Krisen außerhalb der Geschäftszeiten der Jugendämter: Jugendschutzstelle Hörstel: Montag–Donnerstag von 16:30-08:00 , Freitag ab 13 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen 24 Stunden.

Kinderschutzzentrum und Fachberatungsstelle gegen körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kinderschutzbund Rheine: 05971 914 390, Thiemauer 45, 48431 Rheine, info@dksbrh.de.

4.2 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

Bei Fragen zum Thema oder bei der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym), Sprechzeiten: Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr, www.beauftragter-missbrauch.de.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 116 016, kostenfrei – mehrsprachig – anonym, 24/7 erreichbar. www.hilfetelefon.de.

4.3 Hilfe und Unterstützung für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit

Beratungshotline für Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit für fachliche Expertise und niederschwellige Unterstützung bei Fragen zum medizinischen Missbrauch, wie Verdachtsfällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Kindesmissbrauch.

Medizinische Kinderschutzhotline des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 24h Erreichbarkeit. 0800 19 210 00, www.kinderschutzhotline.de.

4.4 Ansprechpersonen Kirchenkreis Tecklenburg

PfarrerIn Claudia Raneberg, Mittelstraße 109, 48431 Rheine.
05971 5137, pfarrerIn.raneberg@jakobi-rheine.de

Multiplikatorinnen Hinschauen-Helfen-Handeln

Organisation und Durchführung von Präventionsschulungen gemäß KGSSG:

Gemeinden

Ingrid Klamann, Münsterstr. 54, 48431 Rheine
Tel.: 0 59 71 / 1 47 58 Ingrid.Klamann@ekvw.de

Kitas

Carla Zachey, Schulstr. 11a, 49477 Ibbenbüren
Tel.: 0 54 51 / 54 97 - 533 Carla.Zachey@ekvw.de

Präventionsfachkraft

Begleitung und Unterstützung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten
Viola Langenberger, An der Apostelkirche 3, 48143 Münster
Tel.: 0251 / 51 028 – 332 Mail: viola.langenberger@ekvw.de

4.5 Zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche von Westfalen

Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung : Evangelisch in Westfalen - EKvW (evangelisch-inwestfalen.de) Ansprechstelle der Landeskirche für Betroffene sexualisierter Gewalt und ihre Angehörigen

Pfarrerin Dr. Britta Jüngst, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld,
Tel.: 0521 594-208 (Stephanie Gonschior, Sekretariat)

Landeskirchliche Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
Dr. Charlotte Nieße, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld,
Tel.: 0521 594-308

Meldestelle für Verdachtsfälle im Bereich der verfassten Kirche nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Jelena Kracht / Marion Neuper, Referentinnen für Intervention
Fachstelle „Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Tel.: 0521 / 594-381, Mail: meldestelle@ekvw.de

Meldestelle für Verdachtsfälle im Bereich der Diakonie nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Birgit Pfeifer
FUVSS Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung der Diakonie
RWL Lenastr. 41, 40070 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 6398 – 342, Mail: B.Pfeifer@diakonie-rwl.de

Im Anhang dieses Schutzkonzepts findet sich zudem eine ausführliche Aufstellung der NRW- und landesweiten Kontaktstellen in Behörden, Beratungseinrichtungen, Kirche und Diakonie.

5. Anhänge: Risikoanalyse – Dokumente - Formblätter

Das Projektteam hat in den Räumlichkeiten und allen Tätigkeitsfeldern der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren die Kinder und Jugendliche betreffen, Risikoanalysen durchgeführt. Mögliche institutionelle Risiken für sexualisierte Gewalt und Übergriffe wurden aufgedeckt und Potenziale identifiziert, um sie abzustellen, oder zumindest zu minimieren. Mit der Risikoanalyse wollen wir dazu beitragen, mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Kindern und Jugendlichen zu setzen und das Vertrauen in die Institution Kirche zu stärken. Die Potenzial- und Risikoanalyse soll nach Einführung des Schutzkonzepts in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.